

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Habermann, Christel Hanewinckel, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Peter Büchner (Speyer), Arne Fuhrmann, Dr. Uwe Küster, Brigitte Lange, Christa Lörcher, Margot von Renesse, Lisa Seuster, Dr. Peter Struck, Wolfgang Thierse, Hildegard Wester, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/6825 —**

### **Aushöhlung des Kinderlastenausgleichs im unteren Einkommensbereich**

Nachdem das Bundesverfassungsgericht den derzeitigen Steuerfreibetrag im Einkommensteuerrecht in Höhe von 5 616 DM für verfassungswidrig erklärte, führte die Bundesregierung innerhalb des Föderalen Konsolidierungsprogramms Anfang 1993 einen für geringe Einkommen geltenden Sondersteuertarif ein. 1993 betrug der Freibetrag 10 500 DM für Alleinstehende und 21 000 DM für Verheiratete. 1994 stieg der Betrag auf 11 000 DM bzw. 22 000 DM. Während die Finanzämter nach dem Sondersteuertarif arbeiten, berechnen die Kindergeldkassen der Arbeitsämter den Kindergeldzuschlag nach dem Steuertarif '90. Dies hat zur Folge, daß eine große Anzahl von Eltern weder Erleichterung über den steuerlichen Kinderfreibetrag noch den dafür vorgesehenen Ausgleich durch den Kindergeldzuschlag erhält.

#### Vorbemerkung

Durch die Neuregelung nach § 32d EStG erfahren zahlreiche Eltern eine Steuersenkung. Diese tritt zu der Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge hinzu.

Wem nach bisherigem Recht ein Kindergeldzuschlag zustand, dem wird auch nach neuem Recht der Kindergeldzuschlag ungeschmälert weitergezahlt.

Die Behauptung, der Kinderlastenausgleich werde im unteren Einkommensbereich ausgehöhlt, trifft nicht zu. Die Entlastung bei

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie und Senioren vom 3. März 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

niedrigen Erwerbseinkommen nach § 32 d EStG ist kein Sondertarif, sondern ermäßigt die festzusetzende Einkommensteuer. Sie ist daher auch nur in den Fällen anzuwenden, in denen sich nach dem Steuertarif '90 eine tarifliche Einkommensteuer errechnet. Dies setzt bei Steuerpflichtigen mit Kindern voraus, daß die Kinderfreibeträge sich voll ausgewirkt haben. § 32 d ist dagegen nicht anzuwenden, wenn das zu versteuernde Einkommen unter dem weiter geltenden Grundfreibetrag von 5 616/11 232 DM des Steuertarifs '90 liegt.

Die Kindergeldzuschlagsregelung stellt nach geltendem Recht auf die Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge im Steuertarif ab. Nur wenn das zu versteuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt, wird Kindergeldzuschlag gezahlt. Bei einem zu versteuernden Einkommen über dem Grundfreibetrag wurde auch in der Vergangenheit dann kein Kindergeldzuschlag gezahlt, wenn die festzusetzende Einkommensteuer wegen des Abzugs eines Entlastungsbetrages oder von Steuerermäßigungen „0“ war.

1. Welche Gründe haben 1986 zur Einführung des Kindergeldzuschlags geführt, und gelten diese Gründe immer noch?

Anläßlich der zum 1. Januar 1986 vorgenommenen Erhöhung des steuerrechtlichen Kinderfreibetrages auf 2 484 DM wollte der Gesetzgeber den Eltern, die mangels hinreichenden Einkommens den Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll nutzen können, einen Ersatz in Form eines Zuschlags zum Kindergeld gewähren. Durch die Wahl des zu versteuernden Einkommens und des Grundfreibetrags als Bezugsgröße ohne Rücksicht auf die festzusetzende Einkommensteuer ist dabei klargestellt, daß ein Ausgleich für nicht in Anspruch genommene Steuerermäßigungen nicht beabsichtigt war. Diese Gründe bestehen fort.

2. In welchem Umfang überlagert die Steuerfreistellung des existenznotwendigen Einkommens durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes im Rahmen des FKWPG die Wirkung des Steuertarifs 1990, und welche Einkommen werden dadurch begünstigt?

Für die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer ist weiterhin der § 32 a EStG maßgeblich. Die Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen nach § 32 d EStG stellt folgende Erwerbsbezüge (nicht das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG) von der Einkommensteuer frei:

	Allein- stehende	nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten
1993 (§ 52 Abs. 24 Nr. 1 EStG)	10 529 DM	21 059 DM
1994 (§ 32 d Abs. 1 EStG)	11 069 DM	22 139 DM
1995 (§ 52 Abs. 24 Nr. 2 EStG)	11 555 DM	23 111 DM

Erwerbsbezüge sind neben dem zu versteuernden Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) die in § 32 d Abs. 2 EStG genannten zahlreichen Hinzurechnungsbeträge.

3. Wie viele Personen mit und ohne Kinder werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich von dieser Neuregelung berührt?

Durch diese Neuregelung werden Steuerpflichtige mit Erwerbsbezügen oberhalb des allgemeinen Grundfreibetrages bis zu den in § 32d Abs. 1 EStG genannten Grenzen von der Einkommensteuer freigestellt. Dazu gehören auch zahlreiche Familien mit Kindern. Über die Anzahl der von der Neuregelung betroffenen Steuerpflichtigen gibt es zur Zeit keine statistischen Informationen.

4. Welche Wirkung erzielt die im FKWPG geregelte Einführung eines Sondersteuertarifs bei den davon betroffenen Einkommen hinsichtlich der Inanspruchnahme des steuerlichen Kinderfreibetrages?

Im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) ist keine Einführung eines Sondersteuertarifs geregelt.

5. Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, daß seit Einführung des Sondersteuertarifs die Nichtinanspruchnahme des Kinderfreibetrags nicht durch die Auszahlung des Kindergeldzuschlags ausgeglichen wird?

Da es keinen Sondersteuertarif gibt, kann sich der Kinderfreibetrag auch weiter nur im Steuertarif 1990 auswirken. Soweit er sich darin nicht auswirkt, wird er auch ausgeglichen.

6. Wie viele Eltern mit Kindern sind durch diese Neuregelung gehindert, den Kinderfreibetrag (ganz oder teilweise) bzw. den Kindergeldzuschlag in Anspruch zu nehmen?

Nach den zu Fragen 4 und 5 getroffenen Feststellungen fehlen die Voraussetzungen für diese Fragestellung.

7. Wie groß wäre das Ausgabevolumen für 1993, 1994 und 1995, wenn alle Eltern, die den Kinderfreibetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen können, den Kindergeldzuschlag in voller Höhe oder anteilig ausgezahlt bekämen?

Das Ausgabevolumen für den Kindergeldzuschlag betrug 1993 1 271 Mio. DM, der Haushaltsansatz beträgt für 1994 und – vorbehaltlich der Haushaltsberatung – auch 1995 1 450 Mio. DM. Er ist auch nicht zu ändern, vgl. Antworten zu Fragen 5 und 6.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit der jetzt bestehenden Regelung?

Die Bundesregierung hat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung. Das Bundesverfassungsgericht hat mit ausführ-

licher Begründung eine Frist für die Einführung eines neuen Einkommensteuertarifs bis zum 1. Januar 1996 gesetzt und bis dahin die weitere Anwendung des Steuertarifs 1990 grundsätzlich für zulässig erklärt. Es hat ausdrücklich nur verlangt, daß Erwerbseinkünfte unter dem Existenzminimum von der sich nach dem Steuertarif 1990 ergebenden tariflichen Einkommensteuer freigestellt werden.

Mit dem Kindergeldzuschlag hat sich das Bundesverfassungsgericht weder direkt noch indirekt befaßt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht auf der steuerlichen Seite die Freistellung der Erwerbsbezüge bis zur Höhe des Existenzminimums als vorläufig ausreichend angesehen hat, ist nicht ersichtlich, warum in derselben Übergangszeit auf der Seite des Sozialrechts mehr als die Gewährleistung des Existenzminimums verfassungsrechtlich geboten sein sollte. Im Sozialrecht ist das Existenzminimum durch die Sozialhilfe gewährleistet. Ein zusätzlicher Kindergeldzuschlag würde auf die Sozialhilfe angerechnet.

9. Seit wann ist der Bundesregierung der Zusammenhang zwischen der Änderung des Einkommensteuerrechts und dem Anspruch auf Kindergeldzuschlag bekannt?

Da der Zusammenhang von Einkommensteuerrecht und Kindergeldzuschlagsrecht generell besteht, war für die Bundesregierung bei Zugang des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 die insoweit bestehende Problematik erkennbar.

10. Zu welchem Zeitpunkt wurde die politische Führung des Bundesministeriums für Familie und Senioren von den o. g. Zusammenhängen informiert, und was hat sie aufgrund dieses Kenntnisstandes veranlaßt?

Die Führung des Bundesministeriums für Familie und Senioren war von Anfang an in allgemeiner Form über die Zusammenhänge informiert. Konkreter Entscheidungsbedarf zum Kindergeldzuschlag bestand jedoch erst nach Kenntnis der Einkommensteuerregelung. Dann erfolgte – wie bekannt – auch eine detaillierte Information, die zu der Entscheidung führte, die Übergangsregelung zum Einkommensteuerrecht nicht durch eine Übergangsregelung zum Kindergeldzuschlagsrecht zu ergänzen.

11. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Behebung der verfassungswidrigen Benachteiligung der Eltern, die nach dem Sondersteuertarif veranlagt sind?

Steuerpflichtige Eltern werden nicht benachteiligt. Die Entlastungsregelung nach § 32d EStG führt auch für zahlreiche Steuerpflichtige mit Kindern zu Steuersenkungen. Die Entlastungswirkung der steuerlichen Kinderfreibeträge bleibt erhalten und der Kindergeldzuschlag wird in allen Fällen in bisheriger Höhe weitergezahlt.